

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Unternehmen der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

UI

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

077

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Hinweise für das Ausfüllen und die Erläuterungen zu **1**
bis **12** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

- 1 **Rechtsform** des Unternehmens 10
Zutreffendes bitte ankreuzen.
- Einzelfirma ☐ 01
- OHG ☐ 02
- KG ☐ 03
- GmbH & Co. KG ☐ 04
- GmbH ☐ 05
- AG bzw. KGaA ☐ 06
- Genossenschaft ☐ 07
- Eigenbetrieb ☒ 11
- Verband
(Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) ☐ 12
- Sonstige Rechtsform ☐ 13

Bitte Art angeben:

- 2 **Organschaftsverhältnis** 10
Falls ein umsatzsteuerliches Organschafts-
verhältnis vorliegt, handelt es sich um eine/-n
- Organträger ☐ 31
- Organgesellschaft ☐ 32

Für Organgesellschaften

Name und Anschrift des Organträgers:

- 3 Falls **gemeinsame Betriebsführung mit
anderen Unternehmen** besteht,
Name und Anschrift der Unternehmen:

- 4 Falls **Betriebsführung durch andere Unternehmen**
erfolgt, Name und Anschrift der Unternehmen:

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

5 **Geschäftsjahr** von

TT	MM	JJJJ
----	----	------

 bis

TT	MM	JJJJ
----	----	------

6 **Art der Tätigkeit des Unternehmens**
Zutreffendes bitte ankreuzen, bei verschiedenen
Tätigkeiten bitte jede einzeln ankreuzen.

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ- Nummer	☐ 11
Elektrizitätsversorgung	35.1	☐ 01
Gasversorgung	35.2	☐ 21
Wärme- und Kälteversorgung	35.3	☐ 11
Wasserversorgung	36	☐ 31
Abwasserentsorgung	37	☐ 41

Art der Tätigkeit des Unternehmens	WZ- Nummer	☐ 11
Sammlung, Behandlung und Beseiti- gung von Abfällen; Rückgewinnung	38	☐ 51
Beseitigung von Umweltverschmut- zungen und sonstige Entsorgung	39	☐ 81
Sonstige Tätigkeiten	99	☐ 91

Bitte Art angeben:

Wenn Sie mehr als eine Art der Tätigkeit Ihres Unterneh-
mens angekreuzt haben, machen Sie bitte noch weitere
Angaben im beigefügten **Beiblatt** für fachliche Unterneh-
mensteile (UIB).

Bitte tragen Sie dann den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer)
für jede Art der Tätigkeit in eine Spalte des mitgelieferten
Beiblattes (UIB) ein und beantworten Sie die Fragen zu
B und D.

Wenn in Ihrem Unternehmen mehr als drei verschiedene
fachliche Unternehmensteile vorkommen, fügen Sie bitte
zusätzliche Beiblätter (UIB) an.

B Investitionen in Sachanlagen		Code	Volle Euro
i Anzugeben sind Investitionen in Sachanlagen einschließlich Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).			
1	Erworbene und selbstgestellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke, einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert. Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Bitte beachten Sie die Neuregelungen zum Operating Leasing (siehe Erl. 3, 9).		
	i Es sind die Bruttozugänge ohne Umbuchungen anzugeben und nicht der Bestand an Sachanlagen.		
1.1	Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten		
1.1.1	Bestehende Gebäude und Bauten	20	
1.1.2	Errichtung und Umbau von Gebäuden	21	
1.2	Grundstücke ohne (eigene) Bauten 4	22	
1.3	Technische Anlagen und Maschinen; Elektromobilität		
1.3.1	Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung 5	30	
1.3.2	Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37) 6	31	
1.3.3	Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37) 7	32	
1.3.4	Zähler und Messgeräte	33	
1.3.5	Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36)	34	
1.3.6	Andere Anlagen 8	35	
1.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung; Elektromobilität	36	
1.5	Bruttozugänge insgesamt = Code 20 bis 36	40	
2	Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Elektromobilität), soweit nicht unter 1 gemeldet. Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter. 9	50	

C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände 10		Code	Volle Euro
i Anzugeben sind Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände einschließlich Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr.			
1	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä.	80	
2	Erworbene Software	81	

D Verkaufserlöse 11		Code	Volle Euro
1	Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer)	70	_____
1.1	darunter: Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken ohne Bauten	71	_____

E Investitionen für den Umweltschutz		Code	Zutreffendes bitte ankreuzen.	
1	Wurden im Berichtsjahr Umweltschutzinvestitionen getätigt? 12	15	Ja ☐ 01	Nein ☐ 02
i Falls Sie Umweltschutzinvestitionen getätigt haben, müssen diese in Abschnitt B „Investitionen in Sachanlagen“ oder Abschnitt C „Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände“ enthalten sein.				

Beachten Sie folgende Hinweise:

Alle Angaben sind für das **Gesamtunternehmen** ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne Unternehmensanteile im Ausland zu machen.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, bitten wir, zusätzlich für einen Teil der Merkmale die Angaben auf dem **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** zu machen.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2024 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Investitionserhebung für das Jahr 2024

 bei Unternehmen der Energieversorgung,
 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
 Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Beiblatt für fachliche Unternehmensteile

i Die Summe der Spalten je Berichtsmerkmal und Nummerierung entspricht den Angaben im Fragebogen UI für das Gesamtunternehmen.

UIB

Identnummer (Unternehmen)

Berichtsmerkmal		Code	Art der Tätigkeit des Unternehmens (fachliche Unternehmensteile)		
			WZ-Nummer .	WZ-Nummer .	WZ-Nummer .
B	Investitionen in Sachanlagen		Volle Euro		
1	Bruttozugänge an Sachanlagen Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen 3				
1.1	Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten				
1.1.1	Bestehende Gebäude und Bauten	20			
1.1.2	Errichtung und Umbau von Gebäuden	21			
1.2	Grundstücke ohne (eigene) Bauten 4	22			
1.3	Technische Anlagen und Maschinen; Elektromobilität				
1.3.1	Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung 5	30			
1.3.2	Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37) 6	31			
1.3.3	Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37) 7	32			
1.3.4	Zähler und Messgeräte	33			
1.3.5	Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36)	34			
1.3.6	Andere Anlagen 8	35			
1.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung; Elektromobilität	36			
1.5	Bruttozugänge insgesamt = Code 20 bis 36	40			
D	Verkaufserlöse		Volle Euro		
1	Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen 11	70			

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Der Erhebungsbereich umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten D „Energieversorgung“ sowie E „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) bzw. der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Meldung ist für das Gesamtunternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller fachlichen Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne Unternehmensteile im Ausland (z. B. ist bei Kraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen), abzugeben. Rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand und sonstigen Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbänden (Zweck-, Wasser-, Bodenverbände usw.) abzugeben.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, tragen Sie bitte für jede Art der Tätigkeit den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer) in eine Spalte des Beiblattes für fachliche Unternehmensteile ein und beantworten Sie die Fragen zu den Investitionen und Verkaufserlösen.

Betätigt sich Ihr Unternehmen in anderen Wirtschaftsbe-
reichen, die nicht der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder der Beseitigung von Umweltverschmutzungen zuzuordnen sind (z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Bäder usw.), sind für diese sonstigen Tätigkeitsbereiche **insgesamt** Angaben in einer Spalte unter „Sonstige Tätigkeiten“ zu machen.

Die Angaben für die gemeinsamen Bereiche Ihres Unternehmens (z. B. zentrale/-r Verwaltung, Lagerhaltung, Vertrieb, Fuhrpark usw.) bitten wir auf die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile anteilmäßig aufzugliedern. Liegen hierfür keine getrennten Zahlen vor, wird um sorgfältige Schätzung gebeten.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen „BI“) und zwar für:

- Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen einschließlich aller Betriebsteile.

Zur Elektrizitätsversorgung zählen z. B.: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Verteilungs- und Übertragungsnetze, Stromhandelsniederlassungen. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden.

Zur Gasversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und Umwandlung von Gasen, Rohrnetze, Gas-handelsniederlassungen.

Zur Wärme- und Kälteversorgung zählen z. B.:

Heizwerke, Heizkraftwerke, Kälteerzeugungsanlagen.

Zur Wasserversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Zur Abwasserentsorgung zählen z. B.: Anlagen der Sammelkanalisation, Kläranlagen.

Zur Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen zählen z. B.: Anlagen zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zum Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren, Anlagen zur Rückgewinnung sortierter Werkstoffe, Anlagen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Anlagen der sonstigen Entsorgung.

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen erstreckt.

Abgrenzung der Merkmale

- 1 Als **Eigenbetriebe** gelten rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Städte, die nach den Eigenbetriebsgesetzen bzw. -verordnungen des jeweiligen Bundeslandes geführt werden.
 - 2 Hierzu gehören andere Wirtschaftsbereiche wie z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Häfen, Bäder usw., nicht jedoch gemeinsame Bereiche wie zentrale Verwaltung, Fuhrpark usw.
 - 3 Für nach dem **HGB bilanzierende Unternehmen** sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, die vom **Leasingnehmer zu aktivieren** sind. Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.** Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.
- Einzubeziehen** ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbstgestellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen

im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind. Die erforderliche Aufteilung auf die Positionen B1.1 bis 1.4 ist entsprechend der Zweckbestimmung der Anlage vorzunehmen. Sie kann notfalls geschätzt werden.

Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und Schiffe sowie Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeuge im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse (auch Entsorgungsfahrzeuge) zu berücksichtigen.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen oder fachlichen Unternehmensteilen im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen) sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten.

4 Einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.

5 Zu den Anlagen zur Entsorgung zählen z. B. alle technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der Abfallbehandlung/-entsorgung oder der Abwasserbehandlung oder Klärschlammmentsorgung dienen, außer Rohrleitungen und Messeinrichtungen.

6 Anlagen zur Umspannung, Umformung, Verdichtung, Druckregelung sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagennachweis – unter Position B1.3.5 auszuweisen.

7 Einschließlich Abnehmeranschlüsse. Anlagen zum Bezug sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagennachweis – unter dieser Position auszuweisen. Hierzu zählen z. B. auch Regenüberlaufbecken, Verbandssammler, Düker, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen für Niederschlagswasser.

8 Bei diesen Anlagen, die zum Teil gleichzeitig verschiedenen Bereichen dienen, ist eine Aufgliederung auf die Spalten des Beiblatts für fachliche Unternehmensteile – notfalls schätzungsweise – vorzunehmen.

9 Wert der im Geschäftsjahr neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind** (vgl. **3**). Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Zu den geleasteten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge (auch Elektrofahrzeuge), Ladestationen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug bzw. für die Ladestation anzusetzen.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Punkt 3 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die

- für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder
- für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie
- die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken.

Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

10 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände einschl. Umweltschutzinvestitionen

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto aktivierten Bruttozugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** (z. B. auch für emissionsarme Produktionsverfahren) sowie an
- **Software**, einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde (z. B. auch für System-/Prozessoptimierung für den Umweltschutz),

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Nicht anzugeben sind die Zugänge an **selbsterstellten** immateriellen Vermögensgegenständen, für die keine Aktivierung im Anlagevermögen erfolgt ist, sowie geleistete Baukostenzuschüsse.

11 Es sind die Gesamterlöse, nicht jedoch Restbuchwerte, Buchgewinne oder Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, von Betriebsaufspaltungen und aus „Sale-Lease-Back-Geschäften“ anzugeben.

12 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung, Beseitigung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren (additive („End-of-Pipe“) Sachanlagen und/oder integrierte Technologien im Produktionsprozess). Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung aller getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Investitionserhebung für das Jahr 2024

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Unternehmen und fachlichen Unternehmensteilen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Einbezogen werden höchstens 3000 Energieversorgungsunternehmen und 7000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch staatliche als auch private Institutionen. Darüber hinaus dient die Erhebung der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummern 1 und 2, § 6a Buchstabe B Ziffer I Nummern 1 und 2 ProdGewStatG, § 7 Absatz 1 ProdGewStatG und nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von vertraulichen Daten an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en, das Geschäftsjahr, bei Zugehörigkeit zu einer Organschaft Name und Anschrift des Organträgers, bei gemeinsamer Betriebsführung Name und Anschrift der Einheit, mit der ein Betrieb gemeinsam geführt wird, sowie bei Betriebsführung durch eine andere Einheit Name und Anschrift dieser Einheit sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebs sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei

vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

**Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten,
Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.